

Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname Cruatio
Synonyme Schwefelkalkbrühe

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung Fungizid
Verwendungen, von denen abgeraten wird Alle Verwendungen, die nicht oben beschrieben sind.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller Biofa GmbH
Adresse Rudolf-Diesel-Str. 2
Telefon DE- 72525 Münsingen, Deutschland

Lieferant Andermatt Biocontrol Suisse AG
Adresse Stahlermatten 6
6146 Grossdietwil, Schweiz
Telefon +41 (0)62 917 5005
E-mail sales@biocontrol.ch

1.4 Notrufnummer

Telefon 145 (Tox Info Suisse)

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
Acute Tox.	4	H302-Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Eye Irrit.	2	H319-Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE	3	H335-Kann die Atemwege reizen.
Skin Irrit.	2	H315-Verursacht Hautreizungen.
Skin Sens.	1	H317-Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort Achtung

Piktogramme



GHS07

Gefahrenbezeichnung Vorsicht gefährlich

Gefahrenhinweise
H302-Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H315-Verursacht Hautreizungen
H317-Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H319-Verursacht schwere Augenreizung
H335-Kann die Atemwege reizen

Sicherheitshinweise
P102-Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
P270-Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen
P273-Freisetzung in die Umwelt vermeiden
P280-Schutzhandschuhe und Augen- / Gesichtsschutz tragen.

P332+P313-Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P403+P233-An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten

P405-Unter Verschluss aufbewahren

EUH031-Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase

EUH401-Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten

SP 1- Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keinen vPvB- (very persistent, very bioaccumulative) oder PBT- Stoff (persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Weder das Produkt selbst noch ein in diesem Produkt enthaltener Stoff wurden als schädlich für das endokrine System identifiziert.

Section 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Angaben zu Bestandteilen:

Calciumpolysulfide:

Registrierungsnr. (REACH) ---
Index 016-005-00-6

EINECS, ELINCS, NLP, 215-709-2
REACH-IT List-No.

CAS 1344-81-6

% Bereich 29-30

**Einstufung gemäß der
Verordnung (EG) Nr.
1272/2008 (CLP), M-
Faktoren** EUH031
Acute Tox. 4, H302
Skin Irrit. 2, H315
Eye Irrit. 2, H319
Skin Sens. 1, H317
STOT SE 3, H335
Aquatic Acute 1, H400 (M=1)

Text der H-Sätze und Einstufungs-Kürzel (GHS/CLP) siehe Abschnitt 16.

Die in diesem Abschnitt genannten Stoffe sind mit Ihrer tatsächlichen, zutreffenden Einstufung genannt! Das bedeutet bei Stoffen, welche in Anhang VI Tabelle 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) gelistet sind, wurden alle evtl. dort genannten Anmerkungen für die hier genannte Einstufung berücksichtigt.

Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise

Ersthelfer auf Selbstschutz achten!
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflössen.
Ärztliche Kontrolle erforderlich, da verzögert eintretende Wirkung möglich.

Nach Einatmen

Person aus Gefahrenbereich entfernen.
Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt	Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Atemstillstand - Gerätebeatmung notwendig. Mit viel Wasser gründlich waschen, verunreinigte getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.
Nach Augenkontakt	Kontaktlinsen entfernen. Mit viel Wasser mehrere Minuten gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen.
Nach Verschlucken	Mund gründlich mit Wasser spülen. Kein Erbrechen herbeiführen, viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.
Selbstschutz des Ersthelfers:	Es dürfen keine Massnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko verbunden sind oder ohne Vorhandensein einer entsprechenden Ausbildung. Kontaminierte Kleidung vor dem Ausziehen gründlich mit Wasser waschen oder Handschuhe tragen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

Bei Kontakt mit der Magensäure Entwicklung von:

Schwefelwasserstoff

Es können auftreten:

Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Zittern, Krämpfe, Reizung der Atemwege, Atembeschwerden, Atemnot, Cyanose, Herzstillstand, Reizung des Magens, Magen-Darm-Beschwerden, Reizung der Haut.

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Mögliche Schleimhautschädigung kann Magenspülung kontraindiziert erscheinen lassen.

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Schaum, Trockenlöschmittel, Wassersprühstrahl

Ungeeignete Löschmittel CO₂

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich Schwefeloxide, Schwefelwasserstoff, explosionsfähige bilden:
Dampf/Luft- bzw. Gas/Luft-Gemische.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Je nach Brandgröße ggf. Vollschutz.

Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal Bei Verschütten oder unbeabsichtigter Freisetzung, zur Verhinderung der Kontamination, persönliche Schutzausrüstung aus Abschnitt 8 tragen.
Ausreichende Belüftung sicherstellen, Zündquellen entfernen.
Bei festen bzw. pulverförmigen Produkten eine Staubeentwicklung vermeiden.

Einsatzkräfte

Möglichst die Gefahrenzone verlassen, ggf. vorhandene Notfallpläne anwenden.
Für ausreichende Belüftung sorgen.
Zündquellen entfernen, nicht rauchen.
Augen- und Hautkontakt vermeiden.
Ggf. Rutschgefahr beachten.
Siehe oben. Geeignete Schutzausrüstung sowie Materialangaben siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Bei Entweichung grösserer Mengen eindämmen.
Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.
Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.
Bei unfallbedingtem Einleiten in die Kanalisation, zuständige Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel, Sand, Kieselgur, Sägemehl) aufnehmen und gem. Abschnitt 13 entsorgen.
Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasserstoffperoxid-Lösung 5%

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.

Vorbeugende Massnahmen Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Allgemeine Hygiene-Massnahmen am Arbeitsplatz Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Für gute Raumlüftung sorgen. Aerosolbildung vermeiden.
Berührung mit der Haut oder Augen vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Vor die Pausen und nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege mit Wasser und Seife sorgen und Kleidung wechseln.
Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.
Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.
Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.
An gut belüftetem Ort lagern.
Vor Sonneneinstrahlung sowie Wärmeeinwirkung schützen.
Kühl lagern.
Nicht zusammen mit Säuren lagern.
Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Das Produkt wird gemäss den üblichen Anwendungsmethoden im Pflanzenschutz im Spritz- oder Sprühverfahren ausgebracht. Siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett.

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Schwefelwasserstoff	7783-06-4
Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert (MAK)	5 ppm / 7.1 mg/m ³
Kurzzeitgrenzwert (KZG) SS _c	10 ppm / 14.2 Keine Schädigung der Leibesfrucht bei Einhaltung des MAK-Werts
Überwachungsmethoden	<ul style="list-style-type: none"> - Draeger - Hydrogen Sulfide 0,2%/A (CH 28 101) - Draeger - Hydrogen Sulfide 0,2/a (81 01 461) - Draeger - Hydrogen Sulfide 0,2/b (81 01 991) - Draeger - Hydrogen Sulfide 0,5/a (67 28 041) - Draeger - Hydrogen Sulfide 1/c (67 19 001) - Draeger - Hydrogen Sulfide 1/d (81 01 831) - Draeger - Hydrogen Sulfide 100/a (CH 29 101) - Draeger - Hydrogen Sulfide 2%/a (81 01 211) - Draeger - Hydrogen Sulfide 2/a (67 28 821) - Draeger - Hydrogen Sulfide 2/b (81 01 961) - Draeger - Hydrogen Sulfide 5/b (CH 29 801) - Compur - KITA-120 SB (550 093) - Compur - KITA-120 SC (550 101) - Compur - KITA-120 SD (550 119) - Compur - KITA-120 SE (502 391) - Compur - KITA-120 SF (550 126) - Compur - KITA-120 SH (550 127) - Compur - KITA-120 SM (554 624) - Compur - KITA-120 U (550 135) - Compur - KITA-120 UH (551 224) - Compur - KITA-120 UT (502 383) - Compur - KITA-282 S (555 027) - NIOSH 6013 (HYDROGEN SULFIDE) - 1994 - OSHA 1008 (Hydrogen Sulfide) - 2006 - OSHA ID-141 (Hydrogen Sulfide in Workplace Atmospheres) - 1989

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden. Solche werden beschrieben durch z.B. EN 14042, TRGS 402 (Deutschland).

EN 14042 "Arbeitsplatzatmosphäre. Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe".

TRGS 402 "Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen - Inhalative Exposition".

Individuelle Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz

Allgemein Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Atemschutz	Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (KZG). Atemschutzmaske Filter B (EN 14387), Kennfarbe grau Bei Aerosolbildung: ggf. Filter P2 (EN 143), Kennfarbe weiß Tragezeitbegrenzungen für Atemschutzgeräte beachten.
Augen-/Gesichtsschutz	Schutzbrille dichtschiessend mit Seitenschildern (EN 166).
Schutzkleider	Arbeitsschutzkleidung: Schutzanzug und Kopfbedeckung bei Ausbringung und z.B. Sicherheitsschuhe (EN ISO 20345)
Handschuhe	Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN ISO 374). Empfehlenswert: Schutzhandschuhe aus Nitril (EN ISO 374). Mindestschichtstärke: 0,4 mm Permeationszeit (Durchbruchzeit): >480 mm Handschutzcreme empfehlenswert. Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 16523-1 wurden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird eine maximale Tragezeit, die 50% der Durchbruchzeit entspricht, empfohlen.
Thermische Gefahren	Nicht zutreffend
Sonstige Angaben	Zusatzinformation zum Handschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt. Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt. Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet. Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten. Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: bis 48 Stunden nach Ausbringung Schutzhandschuhe + Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd + lange Hose) tragen. Keine Anwendung, wenn ungeschützte Personen der Drift ausgesetzt sein könnten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition.

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Bernstein
Geruch	Schwefelwasserstoff
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Es liegen keine Informationen zu diesem Parameter vor.
Siedepunkt	104.8 °C
Entzündbarkeit	Nicht brennbar

Untere und obere Explosionsgrenze	n.a.
Flammpunkt	n.a.
Zündtemperatur	n.a.
Zersetzungstemperatur	n.a.
pH-Wert	10.98
Kinematische Viskosität	2.17 mm ² /s (40°)
Löslichkeit	Löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Gilt nur für Gemische.
Dampfdruck	Es liegen keine Informationen zu diesem Parameter vor.
Dichte	1,26-1,28 g/l
Relative Dampfdichte	Es liegen keine Informationen zu diesem Parameter vor.
Partikeleigenschaften	Gilt nicht für Flüssigkeiten.

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Flüssigkeiten	Nein
Oberflächenspannung	71,33 mN/m (20°C, Regulation (EC) 440/2008 A.5. (SURFACE TENSION))

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil bei sachgerechter Lagerung und Handhabung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kontakt mit starken Säuren meiden.
 Kontakt mit starken Oxidationsmitteln meiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Starke Erhitzung

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Oxidationsmittel, Nitrate, Nitrite, Chlorate

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Kontakt mit Säuren: Schwefelwasserstoff

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1.

Curatio

Akute Toxizität	oral: acute toxicity estimates > 2000 mg/kg (berechneter Wert)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Keine Daten vorhanden
Schwere Augenschädigung/-reizung	Keine Daten vorhanden
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Keine Daten vorhanden
Keimzellmutagenität	Keine Daten vorhanden
Karzinogenität	Keine Daten vorhanden

Reproduktionstoxizität	Keine Daten vorhanden
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE)	Keine Daten vorhanden
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE)	Keine Daten vorhanden
Aspirationsgefahr	Keine Daten vorhanden

Calciumpolysulfide

Akute Toxizität	Oral: LD ₅₀ = 1343 mg/kg Ratte Dermal: LD ₅₀ >2000 mg/kg Kaninchen
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Reizend
Schwere Augenschädigung/-reizung	Reizend
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Ja (Hautkontakt) bei Meerschweinchen
Keimzellmutagenität	Keine Hinweise auf eine derartige Wirkung
Karzinogenität	Keine Hinweise auf eine derartige Wirkung
Reproduktionstoxizität	Keine Hinweise auf eine derartige Wirkung
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE)	Reizung der Atemwege
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE)	Keine Daten vorhanden
Aspirationsgefahr	Nein

Schwefelwasserstoff

Akute Toxizität	Inhalativ: LC ₅₀ = 0.621 mg/l/4h, Ratte, OECD 402 (Acute Inhalation Toxicity), Gase
Aspirationsgefahr	Nein
Symptome	Atemnot, Augen, gerötet, Bewußtlosigkeit, Blutdruckabfall, Blutdruckanstieg, Brennen der Nasen- und Rachenschleimhäute, Durchfall, Herz- /Kreislaufstörungen, Herzrhythmusstörungen, Kopfschmerzen, Krämpfe, Schläfrigkeit, Schwindel, Schwitzen, Tränen der Augen, Übelkeit

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine bekannt.

Sonstige Angaben:

Keine sonstigen, einschlägigen Angaben über schädliche Wirkungen auf die Gesundheit vorhanden.

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

Curatio

12.1 Toxizität

Fische	LC ₅₀ > 2.7 mg/l
Wirbellose	Keine Daten vorhanden
Algen	Keine Daten vorhanden
Andere Organismen	Keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten vorhanden

12.6 Endokrinologische Eigenschaften

Keine bekannt

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt

Calciumpolysulfide

12.1 Toxizität

Fische	LC ₅₀ > 7 - 48.7 mg/l, 96h
Wirbellose, Daphnien	LC ₅₀ > 10 mg/l, 48h, <i>Daphnia pulex</i>
Algen	LC ₅₀ > 14 mg/l, <i>Chlorella vulgaris</i>
Andere Organismen	Keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht relevant

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Kein PBT-Stoff, kein vPvBStoff

12.6 Endokrinologische Eigenschaften

Keine bekannt

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt

Schwefelwasserstoff

12.1 Toxizität

Bakterien	NOEC/NOEL 13.3 mg/l, 30 min, activated sludge, ISO 8192
Wirbellose, Daphnien	EC ₅₀ > 0.12 mg/l, 48h, OECD 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)
Algen	EC ₅₀ > 1.87 mg/l, 24h

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

Code nach SR 814.610.1 Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen:

02 01 08 S - Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten

07 04 01 S - Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

Entsorgung von Produkt Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Produkt einer dafür vorgesehenen Sammelstelle übergeben.

Entsorgung von Verpackung Behälter vollständig entleeren.
Behördliche Vorschriften beachten.

Andere Empfehlungen zur Entsorgung Keine

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer
3082

Straßen- / Schienentransport (ADR/RID)

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung
UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (CALCIUMPOLYSULFIDE)

14.3. Transportgefahrenklassen

9

14.4. Verpackungsgruppe

III



Klassifizierungscode M6
LQ 5I

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährdend

Tunnelbeschränkungscode -

Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung
ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (CALCIUM POLYSULPHIDES)

14.3. Transportgefahrenklassen

9

14.4. Verpackungsgruppe

III



Klassifizierungscode F-A, S-F
EmS Ja

14.5. Umweltgefahren

Environmentally hazardous

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung
ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (CALCIUM POLYSULPHIDES)

14.3. Transportgefahrenklassen

9

14.4. Verpackungsgruppe

III



14.5. Umweltgefahren

Environmentally hazardous

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein. Vorschriften für die Sicherung sind von allen an der Beförderung beteiligten Personen zu beachten. Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadensfällen sind zu treffen.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Massengutbeförderung ist nicht vorgesehen.

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Verordnung (EU) 2020/878
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5, SR 822.115, Schweiz).

Richtlinie 2012/18/EU ("Seveso-III"), Anhang I, Teil 1 - Folgende Kategorien treffen für dieses Produkt zu (u.U. sind weitere zu berücksichtigen je nach Lagerung, Handhabung etc.):

Gefahrenkategorien	Anmerkungen zu Anhang I	Mengenschwelle (in Tonnen) für gefährliche Stoffe gemäß Artikel 3 Absatz 10 für die Anwendung von - Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse	Mengenschwelle (in Tonnen) für gefährliche Stoffe gemäß Artikel 3 Absatz 10 für die Anwendung von - Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse
E2		200	500

Für die Zuordnung der Kategorien und Mengenschwellen sind immer die Anmerkungen zu Anhang I der Richtlinie 2012/18/EU zu beachten, insb. die in den Tabellen hier genannten und die Anm. 1 - 6.

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Jugendliche mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) dürfen im Rahmen des erlernten Berufs gefährliche Arbeiten mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) durchführen. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr. (Artikel 4 Absatz 1bis, Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2))

Zulassungsnummer W-7161

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Zubereitungen nicht vorgesehen.

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: 1-16

Vollständige Wortlaut der Gefahrsätze:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

Acute Tox. — Akute Toxizität - oral

Eye Irrit. — Augenreizung
STOT SE — Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) - Atemwegsreizungen
Skin Irrit. — Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens. — Sensibilisierung der Haut
Aquatic Chronic — Gewässergefährdend - chronisch
Aquatic Acute — Gewässergefährdend – akut

Abkürzungen:

ADR: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ATE: Acute Toxicity Estimate
ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)
CLP: Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)
ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)
EG Europäische Gemeinschaft
EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS European List of Notified Chemical Substances
EN Europäischen Normen
EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)
EU Europäische Union
gem. gemäß
ggf. gegebenenfalls
IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)
IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)
IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)
 K_{oc} Adsorptionskoeffizient des organischen Kohlenstoffs im Boden
 K_{ow} Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient
LC₅₀ Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)
LD₅₀ Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
n.a. nicht anwendbar
NOEC, NOEL No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)
OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

Datenquelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.
Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und
Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der
Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022
Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).
Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.
ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.

Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr (ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt betreffen nur das oben genannte Produkt und müssen nicht gelten, wenn das Produkt mit anderen Produkten gebraucht wird. Die Informationen sind entsprechend unserem gegenwärtigen Wissen korrekt und vollständig, es wird aber keine Garantie gegeben. Die Verantwortung liegt beim Endverbraucher, das Produkt korrekt zu nutzen.

i Überarbeitungen

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 2020/878 [CLP]

Druckdatum

15.02.2023